

Information zu Cookie-Hinweisen

Was ist ein Cookie-Hinweis?

Ein Cookie-Hinweis ist eine Mitteilung, die auf Websites angezeigt wird, um Besucher darüber zu informieren, dass die Website Cookies verwendet. Cookies sind kleine Textdateien, die auf dem Gerät des Nutzers gespeichert werden, um Informationen über dessen Verhalten und Präferenzen zu speichern. Sie werden häufig für Funktionen wie das Speichern von Logins, das Tracking von Nutzern oder das Anpassen von Inhalten genutzt.

Warum ist ein Cookie-Hinweis verpflichtend?

Der Cookie-Hinweis ist ein zentraler Bestandteil des Datenschutzes, da er Nutzern Transparenz und Kontrolle darüber gibt, wie ihre Daten verarbeitet werden. Die Verpflichtung eines Cookie-Hinweises basiert auf folgenden Prinzipien:

- Schutz der Privatsphäre: Nutzer sollen wissen, welche Daten von ihnen gesammelt werden (z. B. für Werbung, Analyse, Personalisierung) und wer Zugriff darauf hat.
- Kontrolle für Nutzer: Der Hinweis ermöglicht Nutzern, ihre Zustimmung zu verweigern oder nur bestimmten Cookie-Kategorien zuzustimmen, wodurch sie selbst über ihre Datenverarbeitung entscheiden können.
- Rechtliche Harmonisierung: Die EU möchte durch einheitliche Vorgaben sicherstellen, dass der Datenschutz in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen respektiert wird.
- Vermeidung von Missbrauch: Unternehmen sollen daran gehindert werden, ohne das Wissen oder die Zustimmung der Nutzer Daten zu sammeln oder weiterzugeben.

Wie sind die Konsequenzen bei Verstößen?

Websites, die gegen die Vorgaben verstoßen, können mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden. Die DSGVO sieht Strafen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des Jahresumsatzes vor.



Websites, die Cookies ohne Einwilligung oder Hinweis nutzen, können mit **Bußgeldern** belegt werden. Die DSGVO sieht hier empfindliche Strafen vor, die sich nach dem Umsatz des Unternehmens richten können.

Worauf beruht die Verpflichtung zum Cookie-Hinweis?

Die Verpflichtung beruht in Deutschland und der gesamten Europäischen Union (EU), auf den Anforderungen der ePrivacy-Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese gesetzlichen Regelungen sollen den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten von Nutzern im Internet gewährleisten. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus folgenden Punkten:

1. ePrivacy-Richtlinie (auch „Cookie-Richtlinie“ genannt)

- Die Richtlinie 2002/58/EG, zuletzt aktualisiert 2009, regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation.
- Artikel 5(3) besagt, dass Cookies nur gesetzt werden dürfen, wenn der Nutzer „klar und umfassend“ über deren Nutzung informiert wurde und seine Zustimmung gegeben hat (mit Ausnahme von technisch notwendigen Cookies).

2. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Die DSGVO ergänzt die ePrivacy-Richtlinie und legt fest, wie Unternehmen personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.
- Cookies, die personenbezogene Daten speichern (z. B. IP-Adressen oder Nutzungsverhalten), gelten als Datenverarbeitung und erfordern eine aktive Einwilligung der Nutzer (Art. 6 DSGVO).

3. Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)

- In Deutschland konkretisiert das TDDDG die EU-Vorgaben und vereint die Anforderungen aus ePrivacy-Richtlinie und DSGVO. Es schreibt vor, dass Cookies oder ähnliche Technologien, die auf Geräten gespeichert werden, nur mit Einwilligung des Nutzers genutzt werden dürfen.



Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) wurde am 14. Mai 2024 in **Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG)** umbenannt. Diese Änderung erfolgte im Zuge der Einführung des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), welches das Telemediengesetz (TMG) **ablöste** und den Begriff "Telemedien" durch "Digitale Dienste" ersetzte.

Inhaltlich blieben die Regelungen des TDDDG **weitgehend identisch** mit denen des TTDSG. Das Gesetz regelt weiterhin den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten. Es enthält Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis, zur Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten sowie zum Schutz der Privatsphäre bei der Nutzung von Endeinrichtungen, einschließlich der Regelungen zur Speicherung von Informationen in Endeinrichtungen der Endnutzer (z. B. Cookies).

Für Website-Betreiber bedeutet dies, dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Einholung von Einwilligungen für das Setzen von Cookies und ähnlichen Technologien unverändert bestehen bleiben. Es ist jedoch wichtig, Impressum und Datenschutzerklärung entsprechend **anzupassen**, um die neuen gesetzlichen Bezeichnungen korrekt wiederzugeben.

Welches sind die Merkmale eines Cookie-Hinweises?

- Informationen bereitstellen: Der Hinweis informiert die Nutzer darüber, welche Cookies verwendet werden (z. B. notwendige, funktionale, analytische oder Werbe-Cookies).
- Einwilligung einholen: Nutzer müssen der Nutzung von nicht notwendigen Cookies (z. B. für Werbung oder Tracking) zustimmen können, bevor diese gesetzt werden.
- Optionen bieten: Nutzer sollten die Möglichkeit haben, nur bestimmten Cookie-Kategorien zuzustimmen oder abzulehnen.
- Rechtliche Grundlage: Der Hinweis verweist oft auf die Datenschutzrichtlinie oder Cookie-Richtlinie der Website, wo Details über die verwendeten Cookies aufgeführt sind.

Welches sind die Voraussetzungen eines DSGVO-konformen Cookie-Hinweises?

1. Klar und verständlich formuliert:

- Die Sprache muss einfach und leicht verständlich sein.
- Vermeidung von Fachjargon oder rechtlichen Begriffen, die Nutzer möglicherweise nicht verstehen.

2. Information über die Art und den Zweck der Cookies:

- Nutzer müssen darüber informiert werden, welche Arten von Cookies verwendet werden (z. B. essenzielle, funktionale, Marketing-, Analyse-Cookies).
- Der Zweck jedes Cookie-Typs sollte erläutert werden (z. B. "Diese Cookies dienen zur Analyse des Nutzerverhaltens, um die Website zu verbessern.").

3. Einholung der aktiven Zustimmung (Opt-in):

- Cookies, die nicht essenziell für den Betrieb der Website sind (z. B. Marketing-Cookies), dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Nutzers gesetzt werden.
- Die Zustimmung darf nicht vorausgewählt sein (z. B. durch vorab angekreuzte Check-boxen).

4. Wahlmöglichkeiten bieten:

- Nutzer müssen die Möglichkeit haben, Cookies granular zu akzeptieren oder abzulehnen (z. B. "Alle akzeptieren", "Nur Essenzielle akzeptieren", "Datenschutz-Einstellungen anpassen").
- Ein separater Button zur Ablehnung muss genauso prominent sein wie der Akzeptieren-Button.

5. Widerruf der Einwilligung:

- Nutzer müssen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Einwilligung zu ändern oder zu widerrufen.
- Dies kann über einen Link in der Fußzeile ("Cookie-Einstellungen ändern") oder über ähnliche Funktionen geschehen.

6. Information über die Datenverarbeitung:

- Erläutern, wer die Daten verarbeitet (z. B. Websitebetreiber, Drittanbieter).
- Hinweise auf eventuelle Übermittlungen an Drittländer außerhalb der EU.

7. Verweis auf die Datenschutzerklärung:

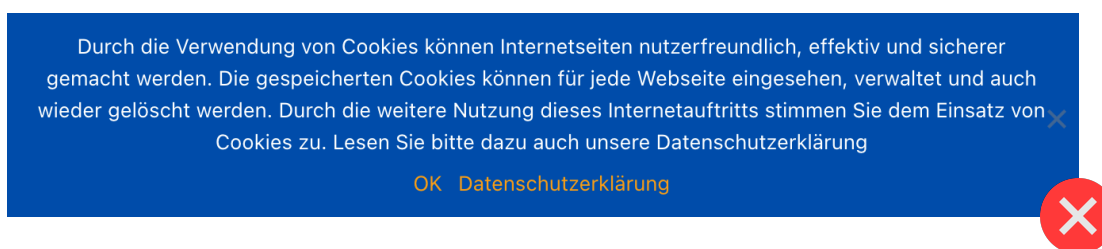
- Es sollte ein Link zur Datenschutzerklärung bereitgestellt werden, die detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung enthält.

8. Technische Umsetzung:

- Der Cookie-Banner darf die Website nicht vollständig blockieren, sollte aber sichtbar sein, bis der Nutzer eine Entscheidung getroffen hat.
- Die Wahl des Nutzers sollte technisch umgesetzt werden (z. B. durch das Setzen eines Opt-in- oder Opt-out-Cookies).

Beispiele

1. Einfacher Hinweis (Nicht DSGVO-konform, da keine Wahlmöglichkeiten angeboten werden!):



Ein einfacher Cookie-Hinweis, der lediglich informiert, dass Cookies verwendet werden, verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO, der ePrivacy-Richtlinie und des TDDDg. Er bietet Nutzern weder die Möglichkeit, eine aktive und informierte Einwilligung zu geben, noch erfüllt er die Anforderungen an Transparenz und Widerrufbarkeit. Unternehmen sollten daher auf ein umfassendes Consent-Management-System (CMS) setzen, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen und das Vertrauen ihrer Nutzer zu stärken.

Wesentliche Gründe, warum ein einfacher Cookie-Hinweis nicht rechtskonform ist:

- Keine aktive Einwilligung (Opt-in)

Ein einfacher Hinweis, der lediglich informiert, dass Cookies verwendet werden („Diese Website nutzt Cookies. Durch die Nutzung stimmen Sie zu.“), setzt voraus, dass Nutzer durch ihr Verhalten (z. B. das Weitersurfen auf der Seite) automatisch zustimmen. Dieses sogenannte Opt-out-Verfahren ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: Nach der DSGVO (Art. 6 Abs. 1 lit. a) ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten eine aktive Einwilligung erforderlich. Diese muss freiwillig, spezifisch, informiert und unmissverständlich erfolgen. Laut dem EuGH-Urteil Planet49 (C-673/17) darf die Zustimmung nicht durch vorangekreuzte Kästchen oder durch ein „OK“ angenommen werden. Nutzer müssen eine bewusste Entscheidung treffen.

- Keine Wahlmöglichkeit

Ein einfacher Cookie-Hinweis bietet oft keine Möglichkeit, zwischen verschiedenen Arten von Cookies zu unterscheiden oder nur bestimmten Cookies zuzustimmen. Viele Websites setzen alle Cookies sofort, ohne dass Nutzer sie ablehnen können. Dies verstößt gegen das Prinzip der freigestellten Einwilligung, das Nutzer dazu befähigen soll, ihre Präferenzen zu kontrollieren.

Rechtsgrundlage: Laut DSGVO und TDDDg dürfen nur solche Cookies ohne Einwilligung gesetzt werden, die technisch notwendig sind (z. B. für Warenkörbe oder Logins). Für andere Cookies, wie solche zur Analyse, Werbung oder Tracking, muss der Nutzer die Möglichkeit haben, sie individuell auszuwählen oder komplett abzulehnen.

- **Fehlende Transparenz**

Ein einfacher Hinweis informiert nicht umfassend über die Art der Cookies, den Zweck der Verarbeitung und die Empfänger der Daten. Die DSGVO fordert jedoch, dass Nutzer klar und verständlich über alle relevanten Details informiert werden.

Rechtsgrundlage: Art. 12 DSGVO verlangt, dass alle Informationen zur Datenverarbeitung „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ bereitgestellt werden.

- Es müssen Details darüber enthalten sein:
- Welche Cookies gesetzt werden.
- Wofür die Daten verwendet werden (z. B. Analyse, Werbung, Funktionalität).
- Wer Zugriff auf die Daten hat (z. B. Drittanbieter).
- Wie lange die Daten gespeichert werden.

- **Keine Möglichkeit zum Widerruf**

Ein einfacher Cookie-Hinweis bietet oft keine Möglichkeit, die Entscheidung später zu ändern oder zu widerrufen. Die DSGVO schreibt jedoch vor, dass Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben müssen, ihre Einwilligung zu widerrufen oder anzupassen.

Rechtsgrundlage: Art. 7 Abs. 3 DSGVO besagt, dass Nutzer ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können müssen, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen. Websites müssen daher eine Funktion einrichten, über die Nutzer ihre Cookie-Einstellungen ändern können (z. B. ein Cookie-Banner oder eine entsprechende Schaltfläche in der Datenschutzerklärung).

- **Keine Berücksichtigung technisch notwendiger Cookies**

Ein einfacher Hinweis unterscheidet oft nicht zwischen technisch notwendigen und nicht notwendigen Cookies. Die Verwendung technisch notwendiger Cookies (z. B. für Warenkörbe oder Logins) ist auch ohne Einwilligung zulässig. Alle anderen Cookies (z. B. für Tracking oder Analyse) dürfen hingegen nur nach Zustimmung des Nutzers eingesetzt werden.

Rechtsgrundlage: Das TDDDG (vormals TTDSG) und die ePrivacy-Richtlinie erlauben das Setzen von Cookies ohne Einwilligung nur, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um die vom Nutzer ausdrücklich gewünschte Funktion bereitzustellen.

- **Fehlende Nachweisbarkeit der Einwilligung**

Ein einfacher Cookie-Hinweis dokumentiert nicht, ob und wie die Nutzer ihre Einwilligung gegeben haben. Die DSGVO verlangt jedoch, dass Unternehmen nachweisen können, dass die Einwilligung rechtmäßig eingeholt wurde.

Rechtsgrundlage: Art. 7 Abs. 1 DSGVO fordert, dass der Verantwortliche (die Website) in der Lage sein muss, nachzuweisen, dass der Nutzer seine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten gegeben hat. Dies erfordert technische Lösungen, die Einwilligungen speichern und im Falle einer Prüfung vorweisen können (z. B. Consent-Management-Systeme).

2. Erweiterter Hinweis mit Optionen (Vollständig Rechtskonform!):

„Wir verwenden Cookies, um Inhalte zu personalisieren, Anzeigen zu schalten und unseren Traffic zu analysieren. Sie können Ihre Einstellungen anpassen oder alle Cookies akzeptieren.“ Mit Buttons wie „Einstellungen“, „Alle akzeptieren“ oder „Einstellungen anpassen“.

Datenschutzeinstellungen

Wir verwenden Cookies und andere Technologien, um ein bestmögliches Nutzererlebnis zu gewährleisten. Es besteht keine Verpflichtung, der Verarbeitung persönlicher Daten zuzustimmen, um unser Angebot nutzen zu können. Mit der Einwilligung zur Nutzung erweiterter Dienste (bspw. Google oder Facebook) wird auch der Verarbeitung einzelner Daten in den USA gemäß Art. 49 (1) lit. a DSGVO zugestimmt. Für die Zustimmung zu nicht-optionalen Diensten ist ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.

Aufgrund von individuellen Einstellungen können möglicherweise nicht alle Funktionen zur Verfügung stehen. Alle Einstellungen können über den bereitgestellten Button jederzeit widerrufen oder angepasst werden. Weitere Informationen über die Verwendung persönlicher Daten sind unserer [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.

Essenziell Statistiken Externe Medien

Alle akzeptieren

Einstellungen speichern

Nur essenzielle Cookies akzeptieren

Individuelle Datenschutzeinstellungen

[Cookie-Details](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#)

Datenschutzeinstellungen

Aufgrund von individuellen Einstellungen können möglicherweise nicht alle Funktionen zur Verfügung stehen. Alle Einstellungen können über den bereitgestellten Button jederzeit widerrufen oder angepasst werden. Weitere Informationen über die Verwendung persönlicher Daten sind unserer [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.

Hier finden Sie eine Übersicht über alle verwendeten Cookies. Sie können Ihre Einwilligung zu ganzen Kategorien geben oder sich weitere Informationen anzeigen lassen und so nur bestimmte Cookies auswählen.

Alle akzeptieren Einstellungen speichern

Zurück

Nur essenzielle Cookies akzeptieren

Essenziell (1)

Essenzielle Cookies ermöglichen grundlegende Funktionen und sind für die einwandfreie Funktion der Website erforderlich.

[Cookie-Informationen anzeigen](#)

Statistiken (1) An

Statistik Cookies erfassen Informationen anonym. Diese Informationen helfen uns zu verstehen, wie unsere Besucher unsere Website nutzen.

[Cookie-Informationen anzeigen](#)

Externe Medien (3) Aus

Inhalte von Videoplattformen und Social-Media-Plattformen werden standardmäßig blockiert. Wenn Cookies von externen Medien akzeptiert werden, bedarf der Zugriff auf diese Inhalte keiner manuellen Einwilligung mehr.

[Cookie-Informationen anzeigen](#)



Die Zusammenstellung der Informationen in diesem Dokument erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung.

Ihr Ansprechpartner: Robert Krause, Coach für Nachhaltigkeit und Digitalisierung
DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V. · Hammer Landstraße 45 · 41460 Neuss · 02131 7518 223
krause@dehoga-nrw.de · www.dehoga-nrw.coach